

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 12. Oktober 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 175.) Übergangsversorgung des Pfarrerstandes. — (Nr. 176.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 177.) Wahlfreie Kirchenammlung für die Deutsche Evangelische Seemannsmission. — (Nr. 178.) Kirchenammlung zugunsten der (evangelisch-kirchlichen) Auswandererfürsorge. — (Nr. 179.) Kirchenammlung für den Gesamtverband der Frauenhilfe. — (Nr. 180.) Kirchenammlung für den Reichselternbund. — (Nr. 181.) Hausammlung für die Arbeit der Seidenmission. — (Nr. 182.) Entbehrliche Regierungs-Amtsblätter. — (Nr. 183.) Kirchensteuerbeschlüsse. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 175.) Übergangsversorgung des Pfarrerstandes.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 22. September 1922.

E. O. I. 4223.

Nachdem für das preußische Gebiet unserer Gesamtkirche die Preußischen Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der Finanzen auf Grund des Artikels 9 preußischen Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 sich bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs damit einverstanden erklärt haben, werden im Einvernehmen mit dem Generalsynodalvorstand die Grundsätze für eine landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes usw. vom 1. Mai 1922 — R. G. = und B.-Bl. S. 7 ff. — folgendermaßen mit sofortiger Wirkung abgeändert:

Artikel I.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

„Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preußischen Staatsbeamten in Gruppe 10 der preußischen staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlage und zur Kinderbeihilfe.

Soweit den bezeichneten Staatsbeamten zu ihrem aus Grundgehalt und Ortszuschlag bestehenden Diensteinkommen oder einem Teil desselben ein weiterer Ausgleichszuschlag gewährt wird, tritt auch zu dem Ausgleichszuschlag des vorstehenden Absatzes mit dem gleichen Vorbehalt wie dort bis auf weiteres ein solcher weiterer Ausgleichszuschlag, und zwar in demselben Maße, wie ihn die preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 10 jeweils erhalten.“

Artikel II.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

„Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, anzusetzen:

ein Zuschlag zu dem nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalt in voller Höhe der jeweils den aktiven Geistlichen nach § 6 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschlagsquoten, mindestens jedoch

ein Zuschlag zu dem nach § 10 Nr. 1 und 2 der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden „letzten Diensteinkommen“ in halber Höhe der jeweils den aktiven Geistlichen nach § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Zuschlagsquoten.“

Artikel III.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

„Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, zu bemessen auf

einen Zuschlag zu dem der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden „letzten Diensteinkommen“ des verstorbenen Geistlichen, und zwar in halber Höhe der jeweils den aktiven Geistlichen nach § 6 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschlagsquoten.“

Die neue Fassung der bezeichneten Vorschriften soll der schnelleren Anpassung der Übergangsversorgung des Pfarrerrandes an die jeweilige Regelung der preussischen Staatsbeamtenbefoldung dienen und zu dem Zweck die bisher bei jeder Veränderung der letzteren notwendigen Anweisungen von hier ans ersparen. Die Berechnungsgrundsätze selbst bleiben in ihrer finanziellen Auswirkung, wie sie durch unsere bisherigen Einzelanweisungen, zuletzt vom 11. d. Mts. — G. D. I 4166 — zahlenmäßig veranschaulicht sind, unverändert.

Die durch vorstehende Regelung den Konsistorien übertragene Ermächtigung geschieht in dem Vertrauen, daß seitens der Konsistorien, Synodalverbände, Gemeinden und Geistlichen in der Ausnutzung und Anspannung der kirchlichen Leistungsfähigkeit für die Deckung des jeweiligen Versorgungsbedarfs mit aller Energie und mit alseitigem Verständnis für die Unentbehrlichkeit einmütigen, selbstlosen Zusammenstehens für die Bewältigung der ständig wachsenden Schwierigkeiten unseres gesamtkirchlichen Pfarrer-versorgungswesens durchgehalten wird.

Für den Präsidenten.

gez. Dr. D u s s e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 3. Oktober 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. Mai und 16. September 1922 — III 1162, 2791 — (R. A.-Bl. 69 ff. Seite 120 und 121) zur allgemeinen Kenntnis.

Mit Wirkung vom 1. September 1922 ab werden für den Pfarrerstand unseres Aufsichts-
bereichs in Anpassung an die durch die staatliche Notverordnung vom 22. September 1922 geregelte
neueste Besoldungsordnung der Staatsbeamten erhöht:

1. Der Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 1 der landeskirchlichen Grundsätze vom 1. Mai 1922 (R. G. u. B. Bl. S. 7) auf 677 v. G. Der Sonderzuschlag nach § 6 Abs. 2 a. a. O. auf 100 v. G. der ersten 10 000 M., er beträgt also 10 000 M.
2. Der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche auf 777 v. G. der ersten 10 000 M. und 677 v. G. des 10 000 M. übersteigenden Betrages } des nach § 10 a. a. O. zu berechnenden Ruhegehaltes mindestens jedoch auf 388,50 v. G. der ersten 10 000 M. und 388,50 v. G. des 10 000 M. übersteigenden Betrages } des nach § 10 Nr. 1 und 2 a. a. O. dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Diensteinkommens.
3. Der Versorgungszuschlag für Witwen auf 388,5 v. G. des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 a. a. O. zugrunde zu legenden letzten Diensteinkommens des verstorbenen Geistlichen zuzüglich eines weiteren Zuschlags von jährlich 5000 M. (50 % der ersten 10 000 M.) jenes Diensteinkommens.

Egb. III. Nr. 2901.

D. G o s s n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Oktober 1922.

(Nr. 176.) Gesangbuchpreise.

Mit der Firma Hessenland sind mit Wirkung vom 6. September ab folgende Preise für die Gesangbücher vereinbart worden:

Nr.	1	Oktav-Ausgabe, Gelbschnitt	85	M
Nr.	2	" " " " " " " " " " " " " " " "	92	"
Nr.	4	" " Goldschnitt	145	"

Nr. 5	Oktav-Ausgabe, Goldschnitt	160	M
Nr. 6	"	170	"
	Oktav, rohe Ausgabe	50	" netto
Nr. 7	Taschen-Ausgabe, Goldschnitt	130	"
Nr. 8	"	150	"
Nr. 9	"	165	"
Nr. 10	"	175	"
	Taschen-Ausgabe, roh	40	" netto
Nr. 11	Grobſchrift-Ausgabe, Gelbschnitt	175	"
Nr. 12	" Goldschnitt	225	"
	Grobſchrift, rohe Ausgabe	60	" netto
Nr. 1	mit Noten, Rotſchnitt	80	"
Nr. 5	" Goldschnitt	150	"
	Noten-Ausgabe, roh	40	" netto

Tab. IV. Nr. 1937.

D. G o f f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. Oktober 1922.

(Nr. 177.) **Wahlfreie Kirchensammlung für die Deutsche Evangelische Seemannsmission.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Komitee für die Deutsche Evangelische Seemannsmission zur Förderung bzw. zum Wiederaufbau seiner Arbeiten für das Jahr 1922 eine einmalige wahlfreie Kirchensammlung bewilligt.

Wir schreiben die Sammlung für den

18. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Oktober 1922,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen.

Unser deutscher Seemannsstand ist der Lebensnerv der unerwartet schnell wieder aufblühenden deutschen Schifffahrt. Die Seemannsmiſſion muß durch die Pflege chriſtlich-nationaler Gefinnung unter deutſchen Seeleuten eine ſchwere aber unentbehrliche Arbeit für unſer Vaterland und für das Reich Gottes leiſten. Dazu ſind u. a. deutſche Seemannsheime und Leſezimmer, die an vielen Orten unterhalten bzw. wieder eingerichtet werden müſſen, unentbehrlich. Zu dieſer wichtigen Aufgabe bedarf die Seemannsmiſſion auch fernerhin weitgehender Unterſtützung des ganzen Volkes, inſbeſondere der chriſtlich-nationalen Kreiſe. Möchten ſich hierfür offene Herzen und Hände finden.

Die Erträge in den Gemeinden sind den Herren Superintendenten unverzüglich einzusenden; diese wollen die Gesamtbeträge aus den Diözesen bis zum 1. Dezember 1922 an die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern (Postfach Stettin 1436) für „Konfitorium Seemannsmission“ überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einreichen.

Tab. XIII. Nr. 1295.

D. G o f f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. Oktober 1922.

(Nr. 178.) Kirchensammlung zu Gunsten der evangelisch-kirchlichen Auswandererfürsorge.

Die steigende wirtschaftliche Not unseres Vaterlandes veranlaßt viele Kreise unseres Volkes sich in fremden Ländern eine neue Lebensmöglichkeit zu schaffen. Während die Auswanderung sich bisher noch in mäßigen Grenzen hielt, ist die Zahl der Auswanderer letzten erheblich, schätzungsweise auf etwa 40 000, gestiegen; mit einer weiteren Steigerung ist infolge der Wiedereröffnung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu rechnen. Soweit Feststellungen in dieser Beziehung möglich waren, ist anzunehmen, daß etwa $\frac{3}{4}$ der Auswanderer dem evangelischen Bekenntnis angehören.

Der evangelischen Kirche erwachsen hieraus Aufgaben von besonderer weittragender Bedeutung. Wie sie einerseits unbedachter Auswanderung nachdrücklich entgegenzuwirken sich verpflichtet fühlen muß, so darf sie andererseits nicht große Scharen ihrer Angehörigen unverorgt in die Fremde ziehen lassen, will sie nicht Gefahr laufen, daß diese Glieder ihr und damit auch dem Deutschtum dauernd verloren gehen. Als Ziel muß vielmehr vorschweben, mit der deutschen Auslandsfiedelung von vornherein auch

die deutsche evangelische Kirchengemeinde zu pflanzen. Zu diesem Zwecke wird mit der eigentlichen Auslandsdiasporafürsorge eine wohlorganisierte, bereits in der Heimat rechtzeitig einsetzende großzügige Auswandererfürsorge verbunden werden müssen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, der gemäß den Beschlüssen der Kirchentage zu Dresden und Stuttgart der Auswandererbewegung seine ernste Sorge zuwendet, wird sich auch der Lösung der Frage einer planmäßigen kirchlichen Versorgung der Auswanderer annehmen. Er bedarf hierzu aber erheblicher Geldmittel, wenn nicht die evangelisch-kirchliche Auswandererfürsorge, zumal auch gegenüber der finanziell günstig gestellten katholischen Arbeit, schwersten Schaden leiden soll. Zur Beschaffung dieser Mittel hat er die Abhaltung einer Kirchensammlung angeregt, deren Ertrag außer der eigenen Arbeit des Kirchenausschusses allen beteiligten geeigneten Vereinen zugute kommen soll.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit hat der Evangelische Oberkirchenrat der Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses Folge gegeben, und demgemäß für den Bereich unserer Landeskirche die Abhaltung einer allgemeinen Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Versorgung der evangelischen Auswanderer angeordnet.

Als Tag der Einsammlung bestimmen wir

den 19. Sonntag nach Trinitatis, den 22. Oktober 1922.

Wir weisen die Herren Geistlichen an, die Sammlung bereits am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und am Tage der Einsammlung selbst den Gemeinden noch besonders zu empfehlen. Die Erträge sind schleunigst an die Herren Superintendenten einzusenden, die wiederum den Ertrag aus der Diözese gesammelt bis zum 1. Dezember 1922 an die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern hier auf das Postcheckkonto 1436 für „Konsistorium Auswandererfürsorge“ abführen und uns zugleich einen Lieferzettel einreichen wollen.

Für den Präsidenten.

Egb. XIII. Nr. 1275.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 2. Oktober 1922.

(Nr. 179.) Kirchensammlung für den Gesamtverband der Frauenhilfe.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist dem Gesamtverband der Frauenhilfe auch für das Jahr 1922 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den 20. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Oktober 1922, aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage vorzunehmen. Der Ertrag ist bis zum 15. November 1922 den Superintendenten, von diesen gesammelt für die Diözese auf das Postcheckkonto Nr. 30 880 Berlin „Evangelische Frauenhilfe, Potsdam“ zu überweisen. Der Lieferzettel ist uns bis 15. Dezember 1922 einzureichen.

Ein vom Vorstand des Gesamtverbandes der Frauenhilfe herausgegebenes Flugblatt liegt bei.

Für den Präsidenten.

Egb. XIII. Nr. 1243.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 5. Oktober 1922.

(Nr. 180.) Kirchensammlung für den Reichselternbund.

Der Reichselternbund, welcher für die evangelische Schule im Sinne der Erklärung des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart eintritt, hat damit einen großen Aufgabenkreis übernommen: Die zentrale Vertretung der evangelischen Erziehungsinteressen gegenüber Behörden, Parlament und Presse sowie innerhalb der Kirche und der kirchlichen Vereinigungen; den Ausbau und die Pflege der evangelischen Elternbünde und Elternbeiräte mit dem Ziel, die Elternschaft tüchtig zu machen zur Erfüllung der mit der Verfassung und Schulgesetzgebung ihr zufallenden Rechte; das Studium der pädagogischen Strömungen und der schulpolitischen Bestrebungen überhaupt und im besonderen die Förderung der evangelischen Erziehungswissenschaft und die Auswertung ihrer Anregungen für die Erziehung.

Anlage

Seiten 137 und 138 fehlen